

Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow–Fläming

Aufgrund des § 112 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208) in Verbindung mit §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat der Kreistag des Landkreises Teltow–Fläming in seiner Sitzung vom folgende vierte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow–Fläming beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow–Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow–Fläming Nr. 25 vom 5. August 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als zuständige Schule gilt bei deckungsgleichen Schulbezirken gemäß § 106 Abs. 2 BbgSchulG die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule (nächsterreichbare Schule).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen und die Worte „zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbaren Schule)“ durch die Worte „zur nächsterreichbaren Schule“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.“

d) Im Absatz 5 werden die Worte „in öffentlicher Trägerschaft“ gestrichen.

e) Im Absatz 8 wird die Angabe „BbgSchulG“ durch die Worte „Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ ersetzt.

f) Im Absatz 9 werden vor dem Wort „zugewiesen“ die Worte „im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ eingefügt.

g) Absatz 11 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „festgelegten generellen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende“ durch die Worte „allgemeinen Unterrichtsbeginn oder regelmäßigen Unterrichtsende einer Schule“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 werden die Worte „zum generellen Unterrichtsbeginn“ gestrichen.

b) Im Absatz 3 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Beförderung erfolgt grundsätzlich zum allgemeinen Unterrichtsbeginn und regelmäßigen Unterrichtsende einer Schule.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.